

Flurstück 982, Frankenstraße 13;

Umnutzung von privatem Wohnraum zur Kurzzeitvermietung

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Steinfurt“ und widerspricht dessen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen. Im betroffenen Geltungsbereich ist ein Allgemeines Wohngebiet als Art der baulichen Nutzung festgesetzt. Als Ausnahme können sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden.

Die Mehrheit der bestehenden Räumlichkeiten im Dachgeschoss sollen zur gewerblichen Kurzzeitvermietung (an Pendler und Monteure) umgenutzt werden. Die Kurzzeitvermietung findet bereits statt und soll nun nachgenehmigt werden. An der Gebäudekubatur sowie der Raumaufteilung wurden keine Änderungen vorgenommen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 31 BauGB wird erteilt.

Anlage/n:

Lageplan, Schnitt, Ansicht

Sachbearbeitung	Kellert, Sina	06.02.2025
geprüft/freigegeben	Keller, Sandra	12.02.2025